Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/24 93/17/0173

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 24.11.1997

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

L37163 Kanalabgabe Niederösterreich

L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

GdO NÖ 1973 §38 Abs1 Z2;

GdO NÖ 1973 §60 Abs1;

KanalG NÖ 1977 §14;

KanalG NÖ 1977 §19;

LAO NÖ 1977 §48;

VwGG §28 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Zuständig für die bescheidmäßige Erledigung eines unter Behauptung der Anwendbarkeit des 14 NÖ KanalG 1977 gestellten Begehrens auf (Rückzahlung und) bescheidmäßige Abgabenvorschreibung durch die Gemeindeabgabenbehörde ist der Bürgermeister in erster Instanz und der Gemeinderat in zweiter und letzter Instanz. Aus der "an den Bürgermeister oder den Gemeinderat" gerichteten "Säumnisbeschwerde" ist zu ersehen, daß im Fall der Untätigkeit des Bürgermeisters die Entscheidung des Gemeinderates als oberster Beh iSd § 28 Abs 3 VwGG begehrt wurde.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Organisationsrecht Instanzenzug VwRallg5/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993170173.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$ www. jusline. at